

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium
des Innern (Oberste Baubehörde)



Energieeinsparung bei Gebäude und Heizung

Tipps für Haus- und
Wohnungseigentümer
in Bayern

Altbauten



Neubauten



Finanzhilfen



Vorwort



Mit neuer Energie in die Zukunft

Weitere Maßnahmen zur Schonung unserer Energievorräte und zum Schutz unserer Umwelt sind dringend notwendig. Energieeinsparung und erneuerbare Energien können hier entscheidend weiterhelfen.

Heizung und Warmwasserbereitung haben einen Anteil von rund vierzig Prozent am gesamten Energieverbrauch unseres Landes. Die Wärmeversorgung für Gebäude bietet deshalb das größte Einsparpotenzial, bei dem jeder seinen ganz persönlichen Beitrag leisten kann. Helfen Sie mit – auch in Ihrem eigenen Interesse. Baulicher Wärmeschutz, Heizungsmodernisierung und die Nutzung von Sonnenenergie bieten hervorragende Möglichkeiten.

Dr. Otto Wiesheu
Bayerischer Staatsminister
für Wirtschaft, Verkehr
und Technologie

Der Markt bietet heute viele Techniken für eine rationellere Energienutzung an. Der Staat unterstützt das Energiesparen und die CO₂-Minderung seit vielen Jahren durch Fortentwicklung des Ordnungsrechts wie z. B. dem Erlass der neuen Energieeinsparverordnung, durch finanzielle Förderprogramme sowie durch Information und Beratung.

Dieses Falblatt zeigt Ihnen, was Sie tun können und welche Maßnahmen der Staat finanziell fördert.

Machen Sie mit beim Energiesparen! Mit Ihrem Beitrag schonen Sie nicht nur die Umwelt, sondern auch Ihren Geldbeutel.

Dr. Günther Beckstein
Bayerischer Staatsminister
des Innern

Erhebliches Energie- sparpotenzial bei Ge- bäude und Heizung

Fast 40 % der in Deutschland insgesamt eingesetzten Energie fließen in die Raumheizung und Warmwasserbereitung. In den privaten Haushalten – Auto nicht mitgerechnet – sind es sogar 87 % (Heizwärme 75 %, Warmwasser 12 %). Dies macht deutlich, welches Gewicht die Einsparung von Wärmeenergie in Gebäuden hat. Vielfältige Einsparmaßnahmen bieten sich an, wie z. B. Wärmedämmung der Gebäudehülle, Heizungsmodernisierung, Wärmerückgewinnung und die Nutzung von Sonnenenergie mittels Wärmepumpen oder Kollektoren.



Neubauteilen

Vorschriften über Mindeststandards

Die neue Energieeinsparverordnung (EnEV)

Allgemeines

Wichtigste Energiesparvorschrift für Gebäude und Heizung ist die am 1. Februar 2002 in Kraft getretene Energieeinsparverordnung (EnEV); sie löst die frühere Wärmeschutzverordnung und Heizungsanlagen-Verordnung ab.

Wesentliches Ziel der neuen EnEV ist, den Energiebedarf bei Neubauten um durchschnittlich weitere 30 % auf den sog. Niedrigenergiehaus-Standard abzusenken. Sie erhält aber auch Nachrüstanforderungen an den Baubestand.

Was gilt für den Neubau?

Während die Wärmeschutzverordnung auf den Heizwärmebedarf abstellte, gibt die neue EnEV – auf der Grundlage einer **Gesamtbilanzierung** der Gebäudehülle und Anlagentechnik – als Hauptanforderung den **höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf** (siehe Bild) vor. Dieser ganzheitliche Ansatz ermöglicht auch eine flexiblere Planung, denn ein weniger hoher Standard beim baulichen Wärmeschutz kann nunmehr durch eine effizientere Anlagentechnik ausgeglichen werden – und umgekehrt. Dabei muss allerdings ein baulicher Mindestwärmeschutz eingehalten werden,

der in seinem Niveau mit den Anforderungen der bisherigen Wärmeschutzverordnung vergleichbar ist.

Was gilt für den Gebäudebestand?

Nähere Einzelheiten zu den Nachrüstvorschriften bei Gebäude und Heizung finden Sie im folgenden Kapitel »Altbauten«.

»Energiebedarfsausweis« und »Unternehmerklärung«

Die wesentlichen Berechnungsergebnisse nach der EnEV werden in einem »Energiebedarfsausweis« zusammengestellt. Im Unterschied zum bisherigen Wärmebedarfsausweis werden nunmehr neben den gebäudespezifischen Daten auch die Kennwerte der Heizungsanlagen mit erfasst.

- Bei Neubauten und wesentlichen baulichen Änderungen ist der Energiebedarfsausweis Pflicht,
- bei Altbauten freiwillig.

**EnEV-Anforderungsgröße
»Höchstzulässiger Primär-
energiebedarf« für Wohn-
gebäude mit unterschied-
licher Warmwasserberei-
tung in Abhängigkeit vom
 A/V_e -Verhältnis**



Beispiel:

Der höchstzulässige Jahres-Primärenergiebedarf eines kleinen Reihenmittelhauses liegt bei etwa 100 bis 120 kWh/m^2 .

Quelle: AVV Energiebedarfsausweis vom 07.03.2002

A =Wärmeübertragende Umfassungsfläche (Hüllfläche)
 V_e = beheiztes Gebäudevolumen

Der Primärenergiebedarf berücksichtigt auch die Energieverluste bei Gewinnung, Umwandlung und Verteilung der jeweils eingesetzten Energieträger außerhalb des Gebäudes.

Anhand des Energiebedarfsausweises kann der Bauherr in einfacher Weise kontrollieren, ob sein Gebäude den Vorschriften der EnEV entspricht. Käufern oder Mietern eines Gebäudes ist auf Wunsch Einsicht in den Energiebedarfsausweis zu gewähren.

Außerdem müssen – auf der Grundlage der bayerischen Vollzugsregelungen – »bei Änderung der Außenbauteile oder zur installierten Anlagentechnik« in bestimmten Fällen »Unternehmererklärungen« (schriftliche Erklärungen der Fachbetriebe) vorgelegt werden.

Wie ist der Vollzug in Bayern geregelt?

Die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung des Vollzugs der EnEV sind in Bayern in einer Verordnung (ZVEnEV vom 22. Januar 2002) festgelegt. Zuständig sind grundsätzlich die unteren Bauaufsichtsbehörden. In die Vollzugsüberwachung sind auch die Bezirkskaminkehrermeister und Sachverständige einbezogen.

Außerdem noch wichtig zu wissen

■ Das Anforderungsniveau der EnEV ist nach dem Stand der Technik erreichbar. Es ist auch wirtschaftlich erfüllbar, wenn in der Verordnung enthaltene Kompensationsmöglichkeiten zwischen den Anforderungen an die Bauteile und an die Anlagentechnik ausgenutzt und verstärkt neue technische Entwicklungen eingesetzt werden.

■ Lassen Sie sich von den teilweise komplizierten Regelungen nicht abschrecken. Um die Einhaltung der staatlichen Vorschriften müssen sich in erster Linie die Bau- und Heizungsfachleute kümmern.

Altbauten

Modernisierung – in wenigen Schritten zum Ziel

Die Altbauten bieten das mit Abstand **größte, wirtschaftlich nutzbare Energiesparpotenzial** in unserem Land. Die Energieeinsparverordnung enthält daher auch Vorschriften zur Nachrüstung im Baubestand. Zu unterscheiden ist hier zwischen »bedingten« Anforderungen und »echten« Anforderungen:

■ **»Bedingte« Anforderungen** werden ausgelöst, wenn bestehende Gebäude erweitert oder wenn Außenbauteile ersetzt, erneuert oder erstmalig eingebaut werden (z. B. nachträgliche Dämmung der Außenwände und des Daches, Austausch von Fenstern). Diese Anforderungen sind wirtschaftlich vertretbar, da auch bei einer Sanierung der Bauteile Kosten anfallen würden.

■ In begrenztem Umfang enthält die EnEV auch **»echte« Nachrüstanforderungen** beim unveränderten Gebäudebestand. Dazu zählen im Wesentlichen die Dämmung nicht ausbaufähiger, aber unzugänglicher Dachräume, die Dämmung bisher ungedämmter zugänglicher Heizungsrohre und Warmwasserleitungen bis Ende 2006. Alte Heizkessel für Öl oder Gas mit Einbaudatum vor Oktober 1978 müssen ebenfalls bis Ende 2006



ausgetauscht werden. Sind allerdings bereits Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel vorhanden, ist ein Austausch nach der EnEV nicht erforderlich.

■ Die EnEV lässt **Ausnahmen** zu: Eigentümer von **Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen**, von denen zum 1. Februar 2002 eine der Eigentümer selbst bewohnt, **sind von den genannten »echten« Nachrüstanforderungen der EnEV freigestellt**. Nur im Fall eines Eigentümerwechsels muss – mit einer Frist von zusätzlich zwei Jahren ab dem Eigentumsübergang, frühestens jedoch nach Ablauf der oben genannten Frist Ende 2006 – nachgerüstet werden.

■ Nähere Einzelheiten zum **Vollzug** der EnEV, zum **»Energiebedarfsausweis«** und zur **»Unternehmererklärung«** finden Sie im vorhergehenden Kapitel **»Neubauten«**.

Oft rentiert es sich, mehr zu tun, als der Staat ohnehin vorschreibt.

Durch energiesparende Modernisierungsmaßnahmen bzw. Anpassung an den heutigen Standard lassen sich bei Häusern, die älter als 20 Jahre sind, bis zu zwei Drittel des Heizenergieverbrauchs einsparen. Aber auch bei »jüngeren« Altbauten rentieren sich oft Maßnahmen, die den Energiebedarf weiter senken.

Verschaffen Sie sich deshalb Klarheit, ob Sie etwas tun sollten und was Sie gegebenenfalls tun können. Es sind nur wenige Schritte:

Schritt 1: Ist Ihr Heizenergieverbrauch zu hoch? – Berechnen Sie selbst

Bevor Sie daran gehen, energiesparende Modernisierungsmaßnahmen in Angriff zu nehmen, sollten Sie sich einen Überblick verschaffen, wie es um den Heizenergiebedarf Ihres Gebäudes im Vergleich mit dem anderer Gebäude überhaupt bestellt ist. Mit dem folgenden Energie-Check können Sie den Energiehunger Ihres Gebäudes schnell übersichtlich bewerten und einordnen.

Mein persönlicher Energie-Check:

Eine einfach zu berechnende und sehr aussagefähige Energie-Kennzahl ist der **»spezifische Heizenergieverbrauch«**.

Heizenergieverbrauch

(einfach selbst errechnet)

Beispiel

Für die Heizwärme- und Warmwasserversorgung eines freistehenden Einfamilienhauses mit einer beheizbaren Wohn-/Nutzfläche von 150 m² werden jährlich 3.400 Liter Heizöl benötigt. Das Haus wird von einer vierköpfigen Familie bewohnt. Wie hoch ist der spezifische Jahresheizenergieverbrauch?

Ergebnis: 200 kWh/m².
(Das Beispielhaus liegt im gelben Bereich – siehe Farbskala).

Ihr Heizenergieverbrauch

Tragen Sie hier Ihre Werte ein und berechnen Sie selbst.

Vergleichen Sie dann Ihren spezifischen Jahresheizenergieverbrauch mit der Farbskala.

So können Sie ihn berechnen:

■ Bestimmen Sie zunächst den **Heizenergieverbrauch** in Kilowattstunden (kWh). Wenn Ihr Gebäude mit Fernwärme oder Nachtstrom beheizt wird, so können Sie den Gesamtenergieverbrauch direkt der Jahresabrechnung entnehmen. Bei Öl, Gas oder Kohle können Sie den Endverbrauch mit Hilfe der Tabelle auf der nächsten Seite umrechnen.

■ Ziehen Sie davon den **Energiebedarf für Warmwasser** ab, wenn die Warmwasserbereitung mit dem Heizungssystem gekoppelt ist. Er beträgt rund 700 bis 1.000 Kilowattstunden pro Person und Jahr (mittleres Verbrauchsniveau).

■ Den dann verbleibenden Heizenergieverbrauch teilen Sie durch die gesamte **beheizbare Wohn-/Nutzfläche** Ihres Gebäudes. Je nachdem, ob der spezifische Heizenergieverbrauch eher im roten oder im grünen Bereich der **Farbskala** liegt, sind Energiesparmaßnahmen dringender oder nicht.

Jahresverbrauch			
Heizöl	3.400	Liter x 10 kWh/Liter =	34.000 kWh
Erdgas		m ³ x 10,5 kWh/m ³ =	
Kohle		kg x 8 kWh/kg =	
Fernwärme		kWh x 1 =	
Strom (bei Elektrozg.)		kWh x 1 =	
Jährlicher Warmwasserverbrauch (nur ausfüllen, wenn das Warmwasser vom Wärmeerzeuger der Heizungsanlage bereit wird)			Summe 34.000 kWh
Personenzahl	4	x 1000 kWh/Personen	
		=	4.000 kWh
	4.000	-	4.000 kWh
Jahresheizenergieverbrauch			= 30.000 kWh
			30.000 kWh
beheizbare Wohn- und Nutzfläche		+	150 m ²
Spezifischer Jahresheizenergieverbrauch			= 200 kWh/m ²

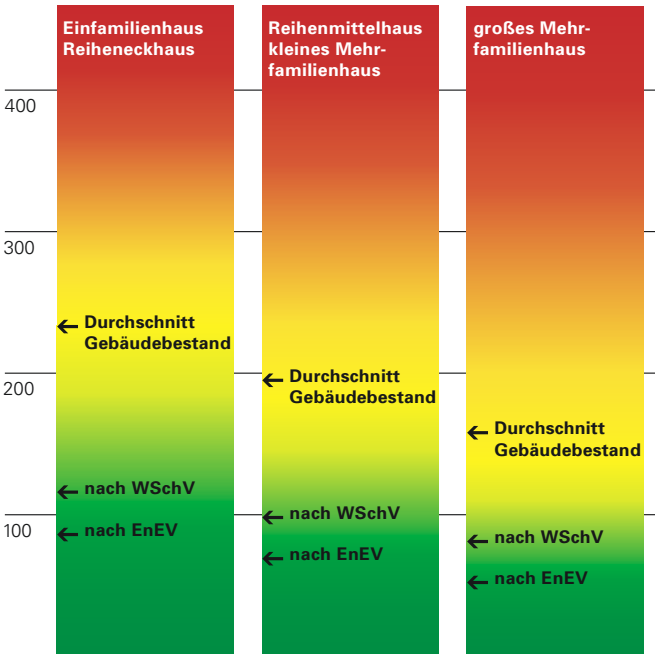
Ihr Jahresverbrauch			
Heizöl		Liter x 10 kWh/Liter =	
Erdgas		m ³ x 10,5 kWh/m ³ =	
Kohle		kg x 8 kWh/kg =	
Fernwärme		kWh x 1 =	
Strom (b. Elektrozg.)		kWh x 1 =	
Jährlicher Warmwasserverbrauch (nur ausfüllen, wenn das Warmwasser vom Wärmeerzeuger der Heizungsanlage bereit wird)			Summe
Personenzahl		x 1000 kWh/Personen	
		=	
		-	
Jahresheizenergieverbrauch			=
beheizbare Wohn- und Nutzfläche		+	
Spezifischer Jahresheizenergieverbrauch			=

Jährlicher Heizenergieverbrauch im Vergleich

(ohne Warmwasser –
in kWh pro Quadratmeter)

Die Farbskala für den Selbsttest

(Lesen Sie für Ihren Gebäudetyp in der Farbskala ab, ob Ihr Heizenergieverbrauch niedrig oder zu hoch ist.)



WSchV = Wärmeschutzverordnung 1995
EnEV = Energieeinsparverordnung 2002

Grün:

Sehr gut! Ihr Heizenergieverbrauch ist relativ niedrig. Er entspricht ungefähr dem neuerer Gebäude. Ihr Gebäude befindet sich also in gut gedämmtem Zustand oder Sie heizen sehr sparsam.

Gelb:

Ihr Heizenergieverbrauch entspricht etwa dem Durchschnitt über den gesamten Gebäudebestand. Prüfen Sie alle Möglichkeiten, ihn zu reduzieren. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich die Heizkosten etwa um die Hälfte verringern.

Rot:

Ihr Gebäude verbraucht eindeutig zuviel Heizenergie. Sie sollten deshalb rasch etwas unternehmen – für Sie werden sich viele Energiesparmaßnahmen gut rechnen! Sie können Ihre Heizkosten um deutlich mehr als die Hälfte verringern.

Schritt 2: Wann welche Maßnahmen?

Beachten Sie bitte, dass die neue Energieeinsparverordnung für bestimmte Fälle eine Nachrüstung bzw. Modernisierung von Gebäude und/oder Heizung verbindlich vorschreibt (siehe dazu vorstehendes Kapitel »Modernisierung – in wenigen Schritten«). Unabhängig davon ist empfehlenswert, ohnehin anstehende Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten als günstige Gelegenheit zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen zu nutzen. Einige Beispiele zeigt Ihnen folgende Tabelle:

Welche Maßnahmen?

Wann?

sofort, wenn Check-Ergebnis im roten Bereich

bei Fassadenrenovierung (Anstrich, Putz usw.)

bei Beseitigung von Schimmel- und Feuchteschäden

bei Wohnungsrenovierung, Heizkörpererneuerung

bei Mieterwechsel

bei Dachausbau

bei Dacherneuerung

bei Fenstererneuerung

bei Heizungserneuerung, Ersatz von Einzelöfen

Und denken Sie daran:

■ Nicht nur ökonomische, sondern gerade auch ökologische Gründe sprechen für Modernisierungsmaßnahmen.

■ Vor 1978 eingebaute Heizkessel müssen nach der neuen Energieeinsparverordnung ohnehin grundsätzlich bis Ende 2006 ausgetauscht werden (ausgenommen sind Niedertemperatur-Heizkessel und Brennwertkessel, für Ein- und Zweifamilienhäuser gilt eine Sonderregelung).

■ Aber auch eine 15 oder 20 Jahre alte Heizungsanlage entspricht oft nicht mehr dem Stand der Technik. Moderne Heizkessel arbeiten mit Nutzungsgraden über 90 %, d.h. die Energieverluste über die ganze Heizperiode liegen bei modernen Anlagen mittlerweile unter 10 %. Wenn Ihr Heizkessel immer noch mit konstant hohen Heizwassertemperaturen betrieben werden muss oder die Raumtemperatur im Heizkeller die 20-Grad-Marke übersteigt, dann sollten Sie umgehend prüfen, wie Ihre Heizung modernisiert werden kann.

■ Die Heizungsmodernisierung ist zwar unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten in der Regel die attraktivste Energiesparmaßnahme. Aber auch Wärmeschutzmaßnahmen am Gebäude (Fenster, Dach, Außenmauern, Kellerdecke) können wirtschaftlich sein; sie vermindern den Energiebedarf erheblich und dauerhaft. Bei unzureichendem Wärmeschutz der Gebäudehülle gehen Jahr für Jahr unnötig viel Energie und Geld verloren.

Schritt 3: Gute Beratung ist unerlässlich – Der Staat fördert mit Zuschüssen

Die bestmöglichen Energie-sparmaßnahmen, d.h. die Maßnahmen mit möglichst optimalem Kosten-Nutzen-Verhältnis herauszufinden, ist oft nicht einfach. Eine gute Beratung ist deshalb in jedem Fall empfehlenswert.

Der Staat fördert nicht nur Investitionen in Energieeinsparung und erneuerbare Energien, sondern auch die ingenieurmäßige, anbieter- und herstellerunabhängige Energiesparberatung von Haus- und Wohnungseigentümern mit hohen Zuschüssen (28 % bis 76 % in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude) nach dem »**Vor-Ort-Beratungs-Programm**« zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden (siehe Finanzhilfen-Tabelle im nächsten Kapitel).

Der Eigentümer erhält ein Gutachten mit detaillierten technischen Hinweisen beispielsweise dazu, ob Verbesserungen des baulichen Wärmeschutzes sinnvoll sind, eine Umstellung oder Erneuerung der Heizungsanlage empfehlenswert ist oder eine Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht kommt. Dabei wird auch der jeweilige finanzielle Aufwand ermittelt und die Wirtschaftlichkeit errechnet.



3. Finanzhilfen

Welche staatlichen Finanzhilfen für welche Maßnahmen bei Neu- und Altbauten?

Prüfen Sie, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen gefördert werden können. Die Finanzhilfen-Tabelle auf den nächsten Seiten gibt einen Überblick über die wichtigsten einschlägigen Fördermöglichkeiten bei Neubauten und Altbauten.

Förderprogramme können sich ändern. Erfragen sie deshalb die aktuellen Förderkonditionen bei den in der Tabelle angegebenen Informationsstellen.

Neben den Förderprogrammen des Bundes und des Freistaats Bayern haben zum Teil auch **Kommunen** und **Energieversorgungsunternehmen (EVU)** Förderprogramme entwickelt. Fragen Sie deshalb auch nach bei Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung und bei Ihrem EVU.

Finanzhilfen für Energieberatung und Investitionen in Energieeinsparung und erneuerbare Energien
(Stand: März 2002)

Finanzhilfen	Für welche Gebäude – alt/neu?
<p>Steuerliche Förderung: ■ Ökozulagen nach dem Eigenheimzulagengesetz</p>	<p>Neubauten und Erwerb bestehender Gebäude (nur bei Abschluß der Maßnahme bis 31.12.2002 und nicht für Gebäude, für deren Errichtung bereits die neue Energieeinsparverordnung maßgeblich ist)</p>
<p>Zuschüsse: ■ Vor-Ort-Beratungs-Programm des Bundes</p>	<p>Wohngebäude, für die vor dem 1. Januar 1984 die Baugenehmigung erteilt worden ist</p>
<p>■ Bundesprogramm »Erneuerbare Energien«</p>	<p>Neubauten und bestehende Gebäude</p>
<p>■ Bayerisches Programm zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien</p>	<p>Neubauten und bestehende Gebäude</p>
<p>Bayerische Biomasse-Förderung</p>	<p>Neubauten und bestehende Gebäude</p>
<p>Zinsgünstige Darlehen: ■ 100.000-Dächer-Solarstrom-Programm (KfW)</p>	<p>neue und bestehende Wohngebäude</p>
<p>■ CO₂-Minderungsprogramm (KfW)</p>	<p>neue und/oder bestehende Wohngebäude</p>
<p>■ CO₂-Gebäudesanierungsprogramm (KfW)</p>	<p>Wohngebäude mit Baujahr 1978 und früher</p>
<p>■ Bayerisches Modernisierungsprogramm</p>	<p>mindestens 25 Jahre alte Miet- und Genossenschaftswohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen</p>

Gegenstand der Förderung	
Niedrigenergiehäuser, Wärmerückgewinnungs-, Solar- und Wärmepumpenanlagen	
Beratung/Gutachten	
Solarkollektor-, Wärmepumpen- und Biomasse- /Biogasanlagen	
Wärmepumpenanlagen (bei Kommunen usw. auch Solarkollektoranlagen)	
Biomasse-Heizwerke (ab 100 kW), automatisch beschickte Biomasse-Feuerungsanlagen (bis 500 kW) für Kommunen	
Photovoltaikanlagen ab ca. 1 kW (peak)	
Bauliche Wärmeschutzmaßnahmen (z.B. Dachdämmung, Fenstererneuerung), Brennwertkessel, Nieder-temperatur-Heizkessel, Wärmeüber-gabestationen (für Fernwärme aus HKW oder BHKW), solarunterstützte Nahwärmeversorgung, BHKW,	Wärmepumpen, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Biomasse/ Biogasanlagen, Wärmerückgewin-nungsanlagen, Wärmetauscher, geothermische Anlagen, Energie-sparhäuser (Errichtung und Ersterwerb)
Im wesentlichen folgende Maß-nahmenpakete: 1. Heizungserneuerung, Dach- und Außenwanddämmung 2. Heizungserneuerung, Dach- und Kellerdeckendämmung sowie	Fenstererneuerung 3. Umstellung des Heizenergie-trägers, Heizungs- und Fenster-erneuerung 4. Kombination außerhalb der Pakete 1 bis 3
Maßnahmen des baulichen Wärme-schutzes (mit denen spätestens 5 Jahre nach dem erstmaligen Einbau oder der Erneuerung einer	Sammelheizung begonnen wird) sowie die Verbesserung der Energie-versorgung

Antragstellung, Informationen	
örtlich zuständiges Finanzamt	
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Telefon: (0 61 96) 9 08-6 25, Internet: www.bafa.de	*) Regierung von Oberbayern München Telefon: (0 89) 21 76-0 Regierung von Niederbayern Landshut Telefon: (08 71) 8 08-01 Regierung der Oberpfalz Regensburg Telefon: (09 41) 56 80-0 Regierung von Oberfranken Bayreuth Telefon: (09 21) 6 04-0 Regierung von Mittelfranken Ansbach Telefon: (09 81) 53-0 Regierung von Unterfranken Würzburg Telefon: (09 31) 3 80-0
Bezirksregierungen in Bayern*) (Wirtschaftsabteilung)	
Ansprechstellen im Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe, Straubing ■ Technologie- und Förderzentrum Telefon: (0 94 21) 3 00-214 ■ C.A.R.M.E.N e.V. Telefon: (0 94 21) 9 60-3 00 Internet: www.carmen-ev.de	Regierung von Schwaben Augsburg Telefon: (08 21) 3 27-01 **) Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung – – Stadtсанierung und Wohnungsbau – Telefon: (0 89) 2 33-00 Stadt Augsburg – Amt für Wohnbauförderung – Telefon: (08 21) 3 42-0 Stadt Nürnberg – Amt für Wohnen und Stadterneuerung – Telefon: (09 11) 2 31-0 Stadt Würzburg – Finanz- und Wirtschaftsreferat – Telefon: (09 31) 37-0
Banken und Sparkassen (bei Kreditanstalt für Wiederaufbau – KfW – nur Information, aber keine Antragstellung möglich) Telefon: (0 18 01) 33 55 77 Internet: www.kfw.de	
Bezirksregierungen in Bayern *) (Sachgebiet Siedlungs- und Wohnungsbau) Landeshauptstadt München, Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg **)	

Wichtiger Hinweis:

Achten Sie bitte darauf, dass bei allen Förderprogrammen – mit Ausnahme der steuerlichen Zulagenförderung nach dem Eigenheimzulagengesetz («Ökozulage») – der **Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist.**

Als Maßnahmenbeginn gilt bereits die Unterschrift unter den Kaufvertrag oder Auftrag. Nachträglich gestellte Anträge sind aus haushaltsrechtlichen Gründen von einer Förderung ausgeschlossen.

Bei weiteren Fragen

wenden Sie sich bitte
■ an die jeweils genannte
Antragstelle

oder

■ an das
Bayerische Energie-Forum

Info-Hotline: (0 18 05) 35 70 35

Internet: www.bayerisches-energie-forum.de



*Bayerisches
Energie-Forum*

oder

■ an die
Deutsche Energie-Agentur
(dena)

Info-Hotline: (0 80 00) 73 67 34

Internet: www.deutsche-energie-agentur.de

Hinweise:

Dieses Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Es darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen bei Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

Den Parteien ist gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Faltblatt-Informationen sind sorgfältig zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf sachliche Korrektheit oder Vollständigkeit; die entsprechende Gewähr wird nicht übernommen. Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme finden Anwendung entsprechend ihrer jeweils aktuellsten Fassung.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
80525 München

in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern (Oberste Baubehörde)

Text: Baudirektor Dipl.-Ing. Hermann Ankirchner

Gestaltung: Büro A34
Helmut Gebhardt, München
Bildnachweis: Dipl.-Ing. Thomas Hartmann, Architekt
Stiebel-Eltron

Druck: Bollmann-Druck,
Zirndorf
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Stand: März 2002

Copyright:
Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

Weitere Broschüren zum Thema Energiesparen, erneuerbare Energien und neue Energietechnologien sind zu beziehen beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
– Referat Öffentlichkeitsarbeit –
80525 München

Telefon: (0 89) 21 62-23 03
(0 89) 21 62-25 99

Telefax: (0 89) 21 62-27 60

e-mail: poststelle@stmwvt.bayern.de

Internet: www.stmwvt.bayern.de